

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. April 2004

Nr. 2004/817

### **Egerkingen: Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Hüslerhof", Parzelle GB-Nr. 1419 mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung**

---

#### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den landwirtschaftlichen Gestaltungsplan "Hüslerhof", Parzelle GB-Nr. 1419 mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Der vorliegende landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Hüslerhof", Parzelle GB-Nr. 1419 bezweckt – in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung – die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen des Landwirtschaftsbetriebes Peter + Jörg Aregger für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPV, Art. 46 PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Januar bis zum 16. Februar 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 17. Februar 2004.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2003 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und macht verschiedene Anträge. Es stellt fest, dass das Vorhaben unter Beachtung dieser Anträge im Einklang mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als gesetzeskonform bezeichnet werden kann.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist gemäss dem Antrag A überarbeitet worden. Der Antrag 1 ist in den Beschluss des Gemeinderates aufgenommen worden. Die Anträge A und B sind im Baubewilligungsverfahren zu beachten.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der landwirtschaftliche Gestaltungsplan "Hüslerhof", Parzelle GB-Nr. 1419 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.--. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilungen im Rahmen der UVP von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.--.
- 3.3 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem interessierten Grundeigentümer zu überbinden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80553)
Beurteilung UVP:	Fr.	2'200.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>3'223.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), MS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan mit UVB und Prüfungsbericht (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Stiftung Geschwister Hüsler, Alters- und Pflegeheim Thal-Gäu, 4622 Egerkingen

Peter + Jörg Aregger, Hüslerhof, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später)

Norag Architektur, André Glutz, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung landwirtschaftlicher Gestaltungsplan "Hüslerhof", Parzelle GB-Nr. 1419 mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht:

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 3. Mai bis zum 12. Mai 2004 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)